

Anlage 2 – Begründung

3. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Monheim am Rhein

(Erweiterung GIB Alfred-Nobel-Straße)

Bild-/Abbildungsrechte:
© Bezirksregierung Düsseldorf

Bearbeitung:
Esther Gruß, Dietmar Axt (Dezernat 32 - Regionalentwicklung)

Kartendarstellungen:
Auszug aus den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans Düsseldorf (RPD)
(Seite 331)
Auszug aus den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans Köln, Teilabschnitt
Region Köln (Stadtgebiete Leverkusen und Köln)

Inhalt

| | |
|---|-----------|
| 1. Anlass und Ziel der Planung | 4 |
| 2. Bedarfs- und Alternativenprüfung | 6 |
| 3. Bisheriges Verfahren | 7 |
| 3.1 Scoping gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 ROG und Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 ROG | 7 |
| 3.2 Beratung durch den Regionalrat und Stellungnahme der Stadt Monheim am Rhein zum ersten Planentwurf (18 ha) | 8 |
| 3.3 Verkleinerung der GIB-Festlegung auf ca. 8,4 ha | 12 |
| 4. Umweltprüfung | 13 |
| 4.1 Aufgaben der Umweltprüfung | 13 |
| 4.2 Scoping | 14 |
| 4.3 Ergebnisse der Umweltprüfung | 14 |
| 5. Regionalplanerische Bewertung und Vereinbarkeit der Regionalplan- änderung mit den Festlegungen des LEP NRW und des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz (BRPH) | 15 |
| 5.1 Vereinbarkeit mit den Festlegungen des LEP NRW | 16 |
| 5.2 Vereinbarkeit mit den Festlegungen des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz | 20 |
| 5.3 Verzicht auf die Festlegung eines Regionalen Grünzugs (RGZ) | 24 |
| 5.4 Regionalplanerische Bewertung | 31 |
| 6. Ergänzende Anmerkungen zum voraussichtlichen weiteren Verfahren | 31 |
| 7. Rechtsgrundlagen | 32 |

1. Anlass und Ziel der Planung

Anlass für die 3. Änderung des Regionalplanes Düsseldorf (RPD) ist die Planung der Stadt Monheim am Rhein, einen Bereich im Monheimer Süden an der Stadtgrenze zu Leverkusen südlich der Alfred-Nobel-Straße zukünftig als Gewerbestandort zu nutzen. Vorgesehen ist die Festlegung des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 8,4 ha als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) als Vorranggebiet im Sinne des § 7 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG). Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat sich am 22.05.2019 für die Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Regionalplans mit dem Ziel einer Neuausweisung eines GIB am genannten Standort ausgesprochen.

Im Bereich der Neufestlegung des GIB entfällt die Festlegung als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich sowie die überlagernde Festlegung als Regionaler Grünzug. Zurzeit wird der Bereich intensiv landwirtschaftlich genutzt. Es handelt sich um den einzigen derzeit erkennbaren Standort, der sich für eine Erweiterung eines GIB in Monheim anbietet.

Die neue Festlegung schließt unmittelbar östlich an den bestehenden Gewerbestandort „Bayer Pflanzenschutzzentrum“, welcher im RPD ebenfalls als GIB dargestellt ist, an. Darüber hinaus wurde im Jahr 2019 die Bauleitplanung für ein Gewerbegebiet nördlich der Alfred-Nobel-Straße abgeschlossen, welches ebenfalls als GIB im RPD dargestellt ist.

Der Bereich der 3. RPD-Änderung war bereits Gegenstand der Prüfungen für eine zeichnerische Festlegung im Verfahren zur Aufstellung des RPD. Eine Festlegung im RPD wurde nicht vorgeschlagen, weil eine Verfügbarkeit der Grundstücke nicht gegeben war, da die Firma Bayer als Grundstückseigentümerin eine Flächenentwicklung abgelehnt hatte. Dies führte dazu, dass im Rahmen des RPD-Verfahrens in der Stadt Monheim gegenüber dem GEP99 kein zusätzlicher GIB dargestellt wurde. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist nur im Bereich zwischen der Alfred-Nobel-Straße und der Stadtgrenze zu Leverkusen noch eine Erweiterung gewerblicher Nutzungen möglich; an anderer Stelle im Stadtgebiet sind derzeit keine weiteren Erweiterungspotentiale erkennbar.

Über die Alfred-Nobel-Straße und das Autobahnkreuz Monheim-Süd ist eine gute Anbindung an das übergeordnete Straßennetz gewährleistet. Die Stadt Monheim am Rhein beabsichtigt außerdem, durch den Neubau der sog. Nord-Süd-Spange eine Anbindung an die Opladener Straße und darüber an die Autobahnanschlussstelle Monheim herzustellen.

Durch die Weiterentwicklung des Gewerbestandes kann voraussichtlich sowohl ein Teil des kommunalen Bedarfes an neuen Gewerbeflächen gedeckt werden, als auch eine mögliche Betriebserweiterung für die Firma Bayer im engen räumlichen

Zusammenhang mit dem vorhandenen Betrieb realisiert werden (vgl. hierzu Kapitel 2 Bedarfs- und Alternativenprüfung).

Der GIB ist an das Gleisnetz angebunden über eine Schienentrasse (Stichstrecke), die östlich des Monbagesees nach Norden führt und im Bereich der Opladener Straße in das Gleisnetz einmündet. Auf dem Gleisabschnitt erfolgt derzeit kein Schienenverkehr. Für den Trassenabschnitt wurde im Jahr 2018 ein Verfahren zur Freistellung von Bahnbetriebszwecken eingeleitet. Entsprechend den Vorgaben des Landesentwicklungsplanes NRW (LEP NRW) zur Sicherung von nicht mehr genutzten Trassen (Ziel 8.1-11) ist die Trasse auf ihrem Abschnitt zwischen dem Abzweig im Norden an der Opladener Straße und dem GIB jedoch weiterhin vorzuhalten. An der Trassenfestlegung im Regionalplan einschließlich der benötigten Flächen für eine Einfahrt in den GIB wird daher festgehalten. Der Regionalplan verzichtet jedoch generell auf die zeichnerische Festlegung der schieneninfrastrukturellen Binnenerschließung von GIB. Die innerhalb des GIB liegende Festlegung der Schienentrasse wird daher um ca. 160 m zurückgenommen, sodass weiterhin lediglich die Einfahrtsituation in den GIB für eine Nutzung für schienenverkehrliche Zwecke dargestellt wird. Die Darstellung der Schienentrasse erfolgt als Vorranggebiet im Sinne des § 7 Abs. 3 ROG.

Außerdem soll im südlichen Randbereich des Monbagesees zur Klarstellung mit einer zeichnerischen Festlegung als Oberflächengewässer die faktisch bereits gegebene Bestandssituation nachvollzogen werden und im betreffenden Bereich die dort bisher vorhandene Festlegung eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs entfallen. Die Darstellung als Oberflächengewässer erfolgt ebenfalls als Vorranggebiet im Sinne des § 7 Abs. 3 ROG.

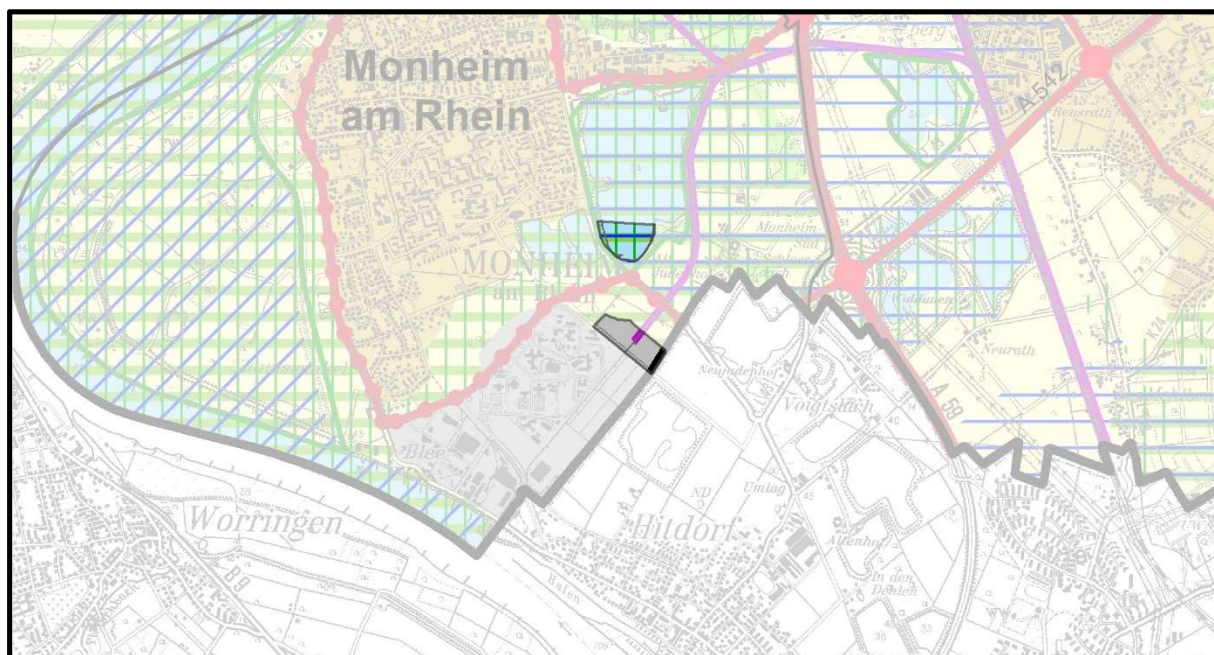


Abbildung 1: Bereich mit den geplanten Änderungen

2. Bedarfs- und Alternativenprüfung

Nach den Vorgaben des LEP NRW in Ziel 6.1-1 muss die Siedlungsentwicklung, und damit auch die Entwicklung gewerblich und industriell genutzter Flächen, bedarfsgerecht erfolgen.

Der Bedarf an Gewerbeflächen in Monheim am Rhein ist derzeit höher als das zur Verfügung stehende Flächenpotential. Einem Bedarf in Höhe von 42 ha standen zum Stichtag 01.01.2012 Entwicklungspotentiale in Höhe von 16 ha gegenüber. Im RPD wurde daher für die Stadt Monheim am Rhein ein nicht gedeckter Gewerbeflächenbedarf von 26 ha in das Bedarfskonto eingebucht. Das Ziel 3 in Kapitel 3.1.2 des RPD sieht vor, dass die im „Flächenbedarfskonto“ ausgewiesenen Flächenbedarfe im Planungszeitraum ohne weitere Bedarfsprüfung durch eine Regionalplanänderung oder Flächennutzungsplanänderung umgesetzt werden können. Die Ergebnisse des Siedlungsflächenmonitorings zum Stichtag 01.01.2020 wurden dem Planungsausschuss in seiner Sitzung im März 2021 zur Kenntnis gegeben. Ausweislich dieser Ergebnisse ist davon auszugehen, dass die Stadt Monheim am Rhein weiterhin einen Fehlbedarf an Gewerbeflächen hat. Verfügbaren Entwicklungspotentialen in Höhe von insgesamt rund 17 ha steht demzufolge ein Bedarf in Höhe von 45 ha gegenüber. Dies bedeutet derzeit ein Gewerbeflächendefizit von ca. 28 ha.

Die Planung soll vor diesem Hintergrund weitgehend der Deckung des kommunalen Bedarfes dienen. Die neuen Flächen sind aufgrund des Fehlbedarfs der Stadt Monheim am Rhein im Bedarfskonto des RPD in jedem Fall bedarfsgerecht. Eine Aktualisierung des entsprechenden Wertes im Bedarfskonto in Tabelle 3.1.2.1 in den Erläuterungen zu Kapitel 3.1.2 des RPD erfolgt in einer späteren Regionalplanänderung, wenn weitere Verfahren in anderen Städten eine gesamthafte Überarbeitung der Tabelle erfordern. Es ist aber auch möglich, dass im Zuge nachfolgender Planverfahren ein Teil der Flächen als Betriebserweiterungsfläche für die Firma Bayer gesichert werden soll. Diese Betriebserweiterungsfläche würde dann bis zu ihrer Bebauung im Siedlungsflächenmonitoring nur noch mit 50 % als Reserve angerechnet. Auch eine Nutzung als Betriebserweiterungsflächen wäre in jedem Fall sachgerecht, da der seitens der Unternehmen bzw. der Kommunen festgestellte Bedarf an betrieblichen Flächenreserven im Rahmen der regionalplanerischen Flächenkalkulation ohne inhaltliche Prüfung akzeptiert wird.

Alternativen zur hier vorgeschlagenen Regionalplanänderung könnten darin bestehen, das Verfahren nicht durchzuführen oder die vorgesehene Festlegung anders zuzuschneiden oder anderweitig zu verorten. Mit dem gänzlichen Verzicht auf die Festlegung eines GIB (Nullvariante) wären die Planungsziele (Beitrag zur Deckung des Gewerbeflächenbedarfs) nicht zu erreichen.

Zur Alternative eines anderen Flächenzuschnitts ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der vorgesehenen Planung bereits um einen alternativen Flächenzuschnitt han-

delt. Gegenstand eines ersten Planentwurfs war eine größere Flächenabgrenzung mit einem Umfang von ca. 18 ha (vgl. hierzu Kap. 3.2). Mit der Verkleinerung des Flächenumrisses auf ca. 8,4 ha wird das Risiko einer Beeinträchtigung von Schutzgütern – insbes. des benachbarten Naturschutzgebietes am Monbagesee sowie der Belüftungssituation in den nördlich liegenden Wohngebieten – verringert. Es bedeutet aber auch, dass nur ein kleinerer Beitrag zur Deckung des Gewerbeflächenbedarfs geleistet wird.

Im Verfahren zur Aufstellung des RPD wurde eine Festlegung zwischen der Alfred-Nobel-Straße und dem bestehenden GIB an der südlichen Stadtgrenze deshalb nicht vorgeschlagen, weil eine Verfügbarkeit der Grundstücke damals nicht gegeben war, da die Firma Bayer als Grundstückseigentümerin – anders als heute – eine Flächenentwicklung abgelehnt hatte. Eine Möglichkeit zur Ausbildung eines neuen gewerblichen Schwerpunktes in vergleichbarer Größenordnung an anderer Stelle im Stadtgebiet wird nach derzeitigem Kenntnisstand nicht gesehen oder würde zur Inanspruchnahme von Flächen mit höherer Sensibilität (z.B. unmittelbare Nähe zu Wohnnutzungen) führen.

Angesichts der Vorgabe einer bedarfsgerechten Siedlungsraumfestlegung, des Fehlens besserer Alternativstandorte sowie der Einschätzung, dass die Planung auf mit den umliegenden Schutzgütern verträgliche Weise gestaltet werden kann, erscheint eine Festlegung im vorgesehenen Flächenumfang von ca. 8,4 ha sachgerecht. Zu vertiefenden Ausführungen zu in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten wird auf den Umweltbericht zur 3. Regionalplanänderung verwiesen.

3. Bisheriges Verfahren

3.1 Scoping gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 ROG und Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 ROG

Um Auskunft über beabsichtigte oder eingeleitete Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu erhalten, die für die 3. Änderung des Regionalplanes bedeutsam sein können, wurden mit Schreiben vom 14.08.2019 die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Abs. 1 ROG unterrichtet. Die Unterrichtung wurde mit Fristsetzung für Rückäußerungen bis zum 13.09.2019 eingeleitet. Darüber hinaus fand die Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 ROG durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 33/201 vom 15.08.2019 für den Regierungsbezirk Düsseldorf und auf der Webseite der Bezirksregierung statt. 21 öffentliche Stellen haben Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und des Scopings abgegeben. Es wurden im Rahmen des Scopings keine beabsichtigten oder eingeleiteten Planungen und Maßnahmen benannt oder Hinweise auf zusätzli-

ches Abwägungsmaterial gegeben, die Anlass zu einer Änderung des Planentwurfs gegeben hätten. Inhaltliche Stellungnahmen werden in die Abwägung des Beteiligungsverfahrens eingestellt.

3.2 Beratung durch den Regionalrat und Stellungnahme der Stadt Monheim am Rhein zum ersten Planentwurf (18 ha)

Eine erstmalige allgemeine Information des Planungsausschusses des Regionalrats über die geplante 3. Änderung des Regionalplans erfolgte in dessen Sitzung am 12.09.2019. In dieser Sitzung wurde darum gebeten, insbesondere zur Einschätzung der Wertigkeit des betroffenen Regionalen Grünzugs (RGZ) detailliertere Ausführungen zu machen. Für nähere Informationen hierzu wird auf Kapitel 5.3 dieser Begründung verwiesen.

Die Sitzungsvorlage zur Fassung des Erarbeitungsbeschlusses¹ für die 3. Änderung des Regionalplans Düsseldorf wurde dem Regionalrat erstmals zu seiner 80. Sitzung am 08.05.2020 vorgelegt. Gegenstand dieser Vorlage war ein erster Planentwurf mit einer Bereichsabgrenzung mit einem Umfang von 18 ha. Diese sah eine Flächenausdehnung vor, die östlich bis an die Alfred-Nobel-Straße heranreicht. Mit einer Festlegung in dieser Größenordnung wäre ein größerer Beitrag zur Deckung des kommunalen Gewerbeflächenbedarfs einhergegangen. Außerdem war vorgesehen, dass diese Festlegung im unmittelbaren Anschluss an die Alfred-Nobel-Straße den Standort eines neuen Umspannwerkes hätte umfassen sollen. Die Stadt Monheim am Rhein strebt an, ein zentral in der Stadt gelegenes Umspannwerk an die Alfred-Nobel-Straße zu verlagern. Hierdurch wird eine 100-kV-Leitung, die bisher noch aus dem Bereich südlich der Straßen Fahnenacker und Alfred-Nobel-Straße bis in die Hauptortslage hinein verläuft, entbehrlich und die Neuordnung von derzeit nicht verfügbaren innerstädtischen Flächen ermöglicht.

Der Regionalrat hat in der Sitzung am 08.05.2020 die Beratung über den vorgelegten Entwurf auf die nächste Sitzung im Juni 2020 vertagt.

Im Vorfeld der Sitzungen im Juni 2020 hatten die CDU-Fraktion sowie die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen Anträge gestellt, die eine Überprüfung bzw. Änderung der Planung zum Gegenstand hatten. Der Regionalrat bzw. der Planungsausschuss haben vor diesem Hintergrund im Juni 2020 nicht über die Planung beraten. In der Sitzung des Planungsausschusses am 18.06.2020 wurde ausgeführt, die Stadt Mon-

¹ Mit Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen, des Landesforstgesetzes und des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 8. Juli 2021 sind u.a. die Begrifflichkeiten in § 19 LPIG angepasst worden. § 19 LPIG spricht nun von der Aufstellung des Regionalplans und nicht mehr von Erarbeitung. Da der Regionalrat im vorliegenden Verfahren im März 2021 den Erarbeitungsbeschluss gefasst hat, wird zum besseren Verständnis bei der Beschreibung des bisherigen Verfahrens weiterhin der Begriff Erarbeitung bzw. Erarbeitungsbeschluss verwendet.

heim am Rhein solle zunächst gebeten werden, ergänzende Angaben zum Erfordernis und Sachstand der Planung zu machen.

Der Antrag der CDU-Fraktion vom 17.06.2020 sah vor, der Stadt Monheim am Rhein vor der Beratung und Beschlussfassung über die Erweiterung des GIB Alfred-Nobel-Straße aufzugeben ein Planungskonzept vorzulegen, in dem insbesondere dargestellt werden sollte, an welche Stelle das innerstädtische Umspannwerk verlagert werden soll, ob das Umspannwerk in die Frischluftschneise verlegt werden kann und welche Auswirkungen eine Verlagerung in diese für die Frischluftversorgung hätte, welche Betriebserweiterungsflächen an welcher Stelle erforderlich sind, wie die Erschließung erfolgen soll und wann eine Entwicklung der GIB-Erweiterung in welchen Stufen erfolgen soll.

Die Stadt Monheim am Rhein wurde vor diesem Hintergrund um Stellungnahme gebeten. Sie teilte mit, dass ein städtebauliches Konzept – welches in der Regel im Maßstab 1:1.000 oder sogar 1:500 erarbeitet werde – für den Bereich noch nicht vorliege. Diese Ausarbeitungstiefe werde erst sukzessive über die Flächennutzungsplanung und dann die verbindliche Bauleitplanung erarbeitet. Dieser Arbeitsschritt umfasse u.a. auch die Planung der Erschließung und die Entscheidung über etwaige Bauabschnitte. Außerdem erfolge in diesem Rahmen die nähere Bestimmung der Art der gewerblichen Nutzungen – beispielsweise eine Staffelung der Nutzungsintensität im Übergang zu den umliegenden Freiraumbereichen sei in diesem Planungsschritt zu prüfen. Er könne erst erfolgen, wenn die Machbarkeit auf Ebene des Regionalplanes sichergestellt sei. Der Stadt sei aber grundsätzlich daran gelegen, zu einer auch für das Umfeld verträglichen Gestaltung der Planung zu kommen.

Grundsätzlich solle die Fläche zwischen dem Pflanzenschutzzentrum und der Straße Fahnenacker einer gewerblichen Nutzung zugeführt werden, die zu großen Teilen dem kommunalen Bedarf dient. Die Stadt befinde sich in intensivem Austausch mit dem Grundstückseigentümer, der Bayer AG, über die anteilige Größe des Bereiches, der für betriebseigene Zwecke benötigt wird. Ziel sei, einen deutlich überwiegenden Anteil des Bereiches für die Deckung des kommunalen Gewerbeflächenbedarfes zu verwenden. Der Bedarf an gewerblichen Flächen in Monheim am Rhein sei weiterhin konstant hoch und durch die derzeit ausgewiesenen gewerblichen Flächen nicht vollumfänglich zu bedienen (vgl. hierzu auch Kapitel 2 dieser Begründung).

Gleichwohl werde durch die Planung der regionale Grünzug (vgl. hierzu auch Kapitel 5.3 dieser Begründung) nicht beeinträchtigt, da mit diversen Maßnahmen darauf reagiert werde – bspw. durch den Erhalt des Wäldchens sowie der Grünflächen zwischen der nördlichen Grenze der vorgesehenen GIB-Festlegung und der Alfred-Nobel-Straße sowie durch eine mögliche Rückversetzung der Zaunanlagen am Monbaggersee und im Bereich zwischen dem Kleingarten „Auf der Heide“ und dem Gelände der Firma Bayer, um auf diesem Wege die Durchlässigkeit des Grünzugs insbeson-

dere für vor Rheinhochwasser flüchtende Arten zu erhöhen. Grundsätzlich werde bereits abgestimmt, wie die Verbreiterung des „Fluchtkorridors“ ermöglicht und – in Abstimmung mit den übergeordneten Behörden – möglichst zeitnah umgesetzt werden kann. Eine abschließende planerische Festschreibung der Maßnahmen könne jedoch erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen. Auch die Planungen im Umfeld (bspw. Ausgleichsfläche für die wohnbauliche Entwicklung „Im Pfingsterfeld“ zwischen dem Südrand der Hauptortslage und den Gewerbeflächen an der Alfred-Nobel-Straße) werteten den Grünzug weiter auf. Die bestehenden Ackerflächen würden zum Teil einer naturnahen Nutzung in Form eines Offenlandbiotops zugeführt und böten weitere Rückzugs- und Schutzmöglichkeiten für die flüchtenden Arten.

Für das neue Umspannwerk sei ein Standort im Nordosten des GIB an der Alfred-Nobel-Straße vorgesehen (siehe Abbildung 2). Erst die Verlagerung des Umspannwerks aus der Stadtmitte zum Siedlungsrand ermögliche die dringend benötigte wohnbauliche Entwicklung „Im Pfingsterfeld“, welche durch die kreuzende Hochspannungsleitung derzeit behindert werde. Durch die Lage innerhalb des vorgesehenen GIB gehe mit dem Bau des Umspannwerkes keine zusätzliche Beeinträchtigung der Frischluftströme einher. Grundsätzlich wies die Stadt darauf hin, dass sie ein Interesse daran hat den Standort für das neue Umspannwerk planungsrechtlich zu sichern, das Umspannwerk als Vorhaben, welches der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität dient, aber gleichwohl auch ohne diese planerische Sicherung im Außenbereich zulässig sei (vgl. § 35 BauGB Abs. 1 Nr. 3 Baugesetzbuch). Im Sinne einer räumlichen Bündelung der vorgesehenen Nutzungen solle zwar eine Verortung innerhalb der vorgesehenen GIB-Festlegung erfolgen, jedoch könne das Umspannwerk auch ohne die vorherige Festlegung des GIB an diesem Standort geplant werden.

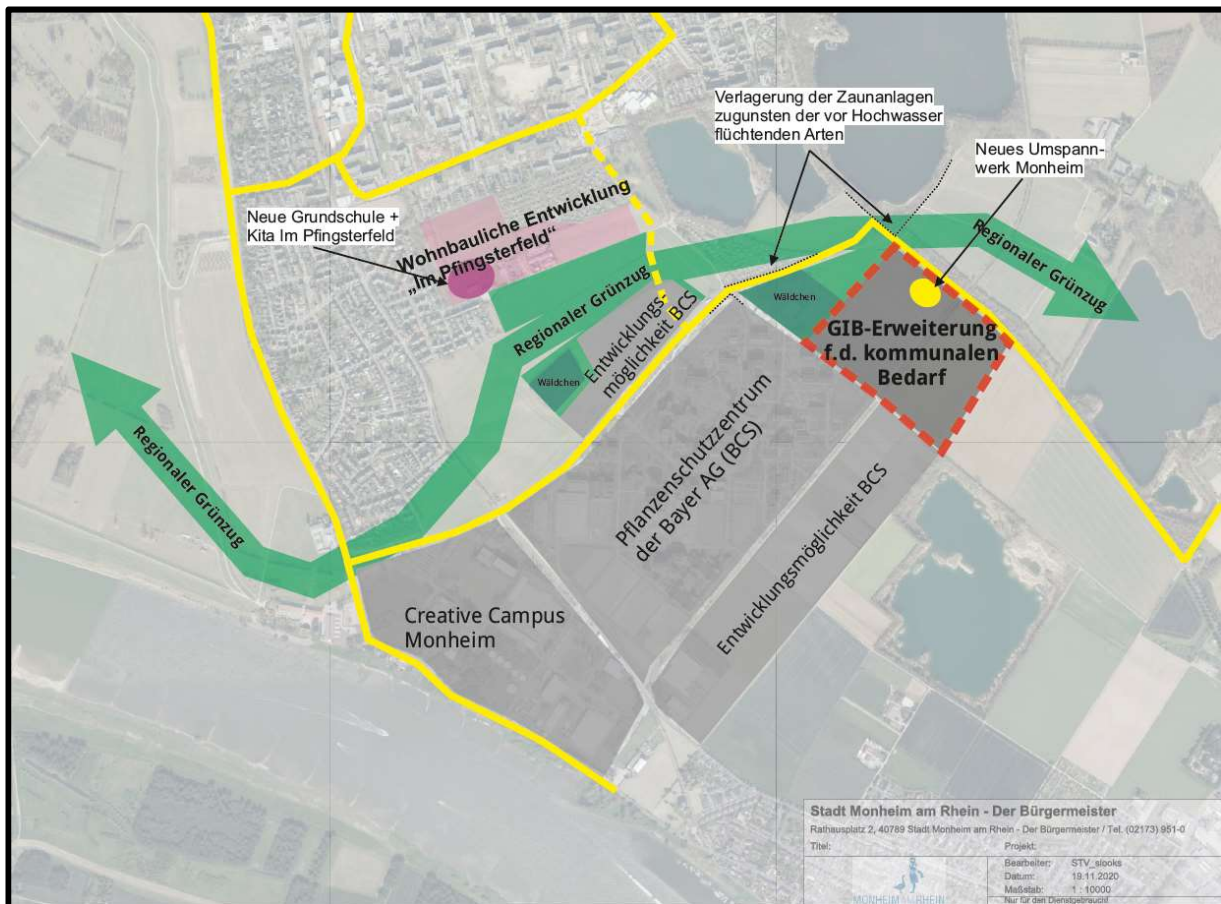


Abbildung 2: Übersicht Entwicklung Monheim-Süd auf Grundlage des ersten Planentwurfs (18 ha); Quelle: Stadt Monheim am Rhein

Der Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 27.05.2020 sah vor, dass das Planänderungsverfahren für eine zeichnerische Festlegung mit verkleinertem Zuschnitt eingeleitet werden sollte. Hierbei sollte eine Orientierung an der im Umweltbericht (Umweltbericht zum Erarbeitungsbeschluss, Stand Januar 2021, Kapitel 3.7, „veränderter Zuschnitt“) enthaltenen Alternative mit einer Größe von 9 ha erfolgen. Auf diese Weise sollte nach der Zielsetzung des Antrags gegenüber der damals noch vorgesehenen 18 ha großen zeichnerischen Festlegung die Distanz zum angrenzenden Naturschutzgebiet erhöht und die thermische Situation (Kaltluftvolumenstrom von Osten / Luftaustausch in der Ortslage) verbessert werden. Außerdem wurden wasserwirtschaftliche Belange (GIB mit emittierendem Gewerbe in Nachbarschaft zu offenen Wasserflächen bzw. zu Trinkwasserschutzzonen IIB und IIIA) thematisiert.

Wenngleich der Regionalrat mit seinem Erarbeitungsbeschluss im März 2021 zunächst am ersten Entwurf mit einem Flächenumfang von 18 ha festgehalten hat, so wird mit der Verkleinerung des Plangebietes auf ca. 8,4 ha (siehe hierzu insbesondere nachfolgendes Kapitel 3.3 dieser Begründung) der Forderung des Antrags letztlich entsprochen. Daraus ergibt sich eine Verbesserung hinsichtlich des Abstandes zum Naturschutzgebiet sowie auch eine Verringerung der Betroffenheit des Schutzgutes

Klima / Luft und der Inanspruchnahme des Regionalen Grünzugs. Zur Einschätzung der Betroffenheit der Umweltschutzgüter durch das verkleinerte Plangebiet wird auf den Umweltbericht (Stand März 2022) sowie auf die Auseinandersetzung mit den Funktionen des Regionalen Grünzugs in Kapitel 5.3 dieser Begründung verwiesen. In die im Antrag angesprochenen benachbarten Wasserschutzzone könnte durch offene Seeflächen – auch bei einer Verkleinerung des Plangebietes – grundsätzlich ein Schadstoffeintrag aus der Luft stattfinden, was allerdings auf Ebene der Regionalplanung noch nicht abschließend festgestellt werden kann. Da die neue GIB-Festlegung außerdem vollständig außerhalb der umliegenden Wasserschutzgebiete liegt, besteht aus wasserrechtlicher Sicht im vorliegenden Fall kein besonderes Schutzregime. Für einen generellen Ausschluss jeglicher baulichen bzw. gewerblichen Nutzungen besteht somit keine wasserrechtliche Grundlage.

3.3 Verkleinerung der GIB-Festlegung auf ca. 8,4 ha

Der Regionalrat beschloss in seiner Sitzung am 18.03.2021 unter TOP 5 gemäß § 19 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG) die Erarbeitung der 3. Änderung des RPD. Dem folgte das erste Beteiligungsverfahren in der Zeit vom 16. April bis einschließlich 15. Juni 2021, im Rahmen dessen insgesamt 26 Stellungnahmen (von Behörden und Stellen sowie aus der Öffentlichkeit) abgegeben wurden.

Die Bezirksregierung wertete diese Anregungen im Herbst 2021 aus und legte dem Regionalrat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2021 die Unterlagen für die Fassung eines Feststellungsbeschlusses vor. Der Regionalrat verschob die Entscheidung in seine Sitzung am 24. März 2022. Im Rahmen dieser Sitzung wurde – auf Grundlage eines Antrags aller Fraktionen des Regionalrates – einstimmig beschlossen, dass die Verfahrensunterlagen so angepasst werden sollen, dass eine zusätzliche GIB-Festlegung mit einem Umfang von nur ca. 8,4 ha in den Regionalplan Düsseldorf aufgenommen wird. Gemäß dem Beschluss soll die Festlegung sich an dem im Umweltbericht zum Erarbeitungsbeschluss in Kapitel 3.7, Abbildung 4, enthaltenen Zugschnitt („3 Alternative – Bereich einer verkleinerten GIB-Neudarstellung“) orientieren und außerdem ein Abstand von 300 m zum Naturschutzgebiet „Monheimer Baggersee“ eingehalten werden. Gleichzeitig soll die zeichnerische Festlegung der Schienentrasse gegenüber dem bisherigen Entwurf wieder so weit verlängert werden, dass sie bis in den GIB hineinragt. Der Beschluss sieht weiterhin vor, dass auf dieser Grundlage sodann eine erneute Offenlage und Verfahrensbeteiligung durchgeführt werden soll.

Mit der Verkleinerung des Plangebietes kann das Ziel einer bedarfsgerechten Flächenausweisung nicht im gleichen Maße wie mit der ursprünglich vorgesehenen 18 ha großen Festlegung erreicht werden. Gleichwohl ist die Entscheidung des Regionalrates für die Verkleinerung von seinem Abwägungsspielraum gedeckt.

Denn der RR schätzt die Bedeutung des konkret betroffenen Regionalen Grünzugs insbesondere hinsichtlich dessen Funktionen für den Biotopverbund und den klimatischen Ausgleich im Rahmen seines planerischen Ermessensspielraums als besonders gewichtig ein. Dessen Schutz überwiegt den Bedarf nach Deckung des Gewerbeflächenbedarfs zumindest teilweise, so dass zum Ausgleich der betroffenen Interessen der bisher vorgesehene Flächenumfang verkleinert werden soll.

Bei den Planungskriterien für Gewerbe haben die RGZ als Freiraumkorridore und Rückgrat der Grünen Infrastruktur ein hohes Gewicht bekommen, insbesondere wenn sie Engstellen darstellen bzw. der Siedlungsgliederung, dem Klima oder dem Biotopverbund dienen. Der Regionalrat entschied sich bereits im Verfahren zur Erarbeitung des Regionalplans Düsseldorf einmal dagegen, am in Rede stehenden Standort einen GIB festzulegen und beschloss stattdessen die Festlegung eines Regionalen Grünzugs. Eine verkleinerte Festlegung bedeutet somit einen Kompromiss der Vorgaben des LEP zur bedarfsgerechten Festlegung von Siedlungsraum einerseits und von Regionalen Grünzügen andererseits.

In der Planungsregion stehen außerdem einem Bedarf von ca. 2.900 ha für Gewerbe Potentiale von ca. 2.850 ha gegenüber. Damit gibt es Spielraum für die gewerbliche Entwicklung in den nächsten 20 Jahren. In der Stadt Monheim am Rhein bestehen zurzeit (nach den Ergebnissen des Siedlungsflächenmonitorings 2020) 17 ha Entwicklungspotentiale. Der darüber hinausgehende noch nicht verortete Bedarf ist im Flächenbedarfskonto gesichert worden, um Spielraum für zukünftige Planverfahren zu erhalten. Das aktuelle Planverfahren zeigt, dass es grundsätzlich Arrondierungen geben kann. Hinzu kommen ggf. zukünftige Brachflächen und Innenentwicklungspotenziale in den nächsten 20 Jahren.

Die Regionalplanungsbehörde hat vor diesem Hintergrund den Entwurf entsprechend überarbeitet. Die vorgesehene Festlegung eines GIB wurde auf eine Größe von ca. 8,4 ha verkleinert und die zeichnerische Festlegung der Schienentrasse zur Anbindung des GIB gegenüber dem ersten Entwurf entsprechend so weit verlängert, dass sie in den GIB hineinragt. Der nun vorliegende Entwurf setzt den Beschluss des Regionalrates vom 24.03.2022 um. Planunterlagen, Begründung und der dazugehörige Umweltbericht erfuhren an verschiedenen Stellen eine Aktualisierung in Gänze.

4. Umweltprüfung

4.1 Aufgaben der Umweltprüfung

Die Regionalpläne – hier der RPD – sind aus dem Raumordnungsplan für das Landesgebiet zu entwickeln – hier dem Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW). Der RPD legt die regionalen Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die Planungsregion Düsseldorf fest. Er bildet den verbindlichen Rahmen für eine

nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt.

Gemäß § 8 Raumordnungsgesetz (ROG) ist für diese Änderung eine strategische Umweltprüfung durchzuführen, und die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplanes auf die Schutzgüter

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
 2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
 3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
 4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern
- sind zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten.

Gemäß § 48 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wird die Strategische Umweltprüfung einschließlich der Überwachung nach dem ROG durchgeführt. Entsprechend ergeben sich die relevanten Verfahrensvorschriften aus den §§ 8 - 10 ROG in Verbindung mit § 19 LPIG NRW. Dabei wird die Umweltprüfung als unselbständiger Teil in das Planverfahren der Regionalplanänderung integriert.

4.2 Scoping

Für den Umweltbericht war zunächst der Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades des Umweltberichtes festzulegen. Die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, wurden hierbei beteiligt (Scoping). Das Scopingverfahren wurde mit Schreiben vom 14.08.2019 mit Fristsetzung bis zum 13.09.2019 eingeleitet. 21 öffentliche Stellen haben Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und des Scopings abgegeben. Zur Durchführung des Scopingverfahrens wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.1 verwiesen.

Hinsichtlich Methodik, Prüftiefe und Ergebnisse der Umweltprüfung wird auf den Umweltbericht zur 3. Regionalplanänderung (Stand März 2022) verwiesen.

4.3 Ergebnisse der Umweltprüfung

Die nachfolgenden Erläuterungen fassen ihrem Sinn entsprechend die wesentlichen Punkte des Umweltberichtes zusammen und können insoweit die Ergebnisse der Umweltprüfung hier nur ausschnitthaft wiedergeben.

Durch die Planung kommt es zu einer erstmaligen Inanspruchnahme bisher baulich ungenutzter Flächen des Freiraumes ohne gleichzeitige begünstigende Faktoren (z.B. Reaktivierung ehemals genutzter Flächen oder Tausch und Rücknahme anderer Planflächen im Stadtgebiet). Dadurch werden voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche ausgelöst.

Des Weiteren werden für das Schutzgut Luft / Klima voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf die thermische Situation in der Hauptortslage beschrieben. Die zukünftige Bebauung im Bereich der Planänderung kann sich – im Zusammenwirken mit weiteren Planungen (Kumulation) zwischen der Alfred-Nobel-Straße und dem Südrand der Hauptortslage Monheims – nachteilig auf einen Kaltluftvolumenstrom auswirken, der nördlich des Plangebietes auf den Südrand der Ortslage trifft.

Sonstige kumulierende Effekte oder Wechselwirkungen, auch unter Berücksichtigung möglicher Wirkungen auf die ansonsten nicht betroffenen Schutzgüter, zeigen sich im Ergebnis des Umweltberichtes nicht.

Insgesamt werden somit durch die beabsichtigte GIB-Festlegung voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Luft/Klima ausgelöst. Alle sonstigen Schutzgüter sind voraussichtlich nicht von erheblichen Umweltauswirkungen betroffen. Damit werden die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auch in der schutzgutübergreifenden Gesamtbetrachtung als nicht erheblich bewertet.

Für detailliertere Ausführungen zur Methodik, Durchführung und den Ergebnissen der Umweltprüfung wird auf den Umweltbericht zur 3. Regionalplanänderung (Stand März 2022) verwiesen.

5. Regionalplanerische Bewertung und Vereinbarkeit der Regionalplanänderung mit den Festlegungen des LEP NRW und des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz (BRPH)

Gemäß § 3 ROG sind Ziele der Raumordnung verbindliche Vorgaben in von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen. Sie sind zu beachten.

Grundsätze der Raumordnung hingegen dienen als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Sie sind zu berücksichtigen, können jedoch im Rahmen der Abwägung begründet überwunden werden.

Vorgaben für die Regionalplanung und die vorliegende Regionalplanänderung ergeben sich aus dem Landesentwicklungsplan NRW und dem Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz.

Mit der Festlegung erfolgt ein Beitrag zur Deckung des Gewerbeflächenbedarfs der Stadt Monheim am Rhein. Erfordernisse der Raumordnung stehen der angestrebten 3. Regionalplanänderung nicht entgegen. Eine Vereinbarkeit mit den nachfolgend dargelegten sowie auch den sonstigen Vorgaben des LEP NRW und des BRPH wird gesehen.

5.1 Vereinbarkeit mit den Festlegungen des LEP NRW

Die für das vorliegende Änderungsverfahren relevanten Festlegungen des rechtskräftigen Landesentwicklungsplanes NRW sowie ihre Konkretisierung im Regionalplan Düsseldorf werden im Folgenden wiedergegeben. Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden hier nur die einschlägigen Ziele und Grundsätze des LEP NRW benannt. Die Änderung ist jedoch auch mit den nicht explizit aufgeführten Zielen und Grundsätzen des LEP NRW vereinbar.

Ziel 2-1 LEP NRW Zentralörtliche Gliederung / Grundsatz 6.1-3 LEP NRW Leitbild „dezentrale Konzentration“ / Ziel 6.1-4 LEP NRW Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen / Grundsatz 6.1-5 LEP NRW Leitbild „nachhaltige europäische Stadt“ i.V.m. Kapitel 3.2.1 G1 RPD

Gemäß LEP NRW handelt es sich bei der Stadt Monheim am Rhein um ein Mittelzentrum. Hinsichtlich der Zuordnung der einzelnen Gemeinden in das Zentrale-Orte-System durch die Anlage 1 des LEP NRW ist anzumerken, dass die Zuordnung jeweils für die gesamte Gemeinde in ihrer jeweiligen Verwaltungsgrenze getroffen wird. Eine differenzierte Betrachtung erfolgt im Weiteren erst auf Regionalplanebene; hier wird das Gemeindegebiet auch intern gegliedert, indem im Regionalplan zentralörtlich bedeutsame ASB (Beikarte 3B zum RPD) ausgewiesen werden. Auf diese Bereiche soll sich gemäß Grundsatz 3.2.1 Grundsatz 1 des Regionalplanes die Siedlungsentwicklung beziehen. Einen solchen Bereich stellt in Monheim am Rhein die Hauptortslage dar. Aufgrund verschiedener Restriktionen (Rheinauen im Westen, Waldbereiche im Osten, GIB mit anschließendem Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze im Norden, RGZ mit relevanter Durchlassfunktion in West-Ost-Richtung im Süden) ist hier derzeit jedoch keine weitere Angliederung gewerblicher Bereiche möglich. Die vorgesehene Festlegung schließt jedoch an einen bestehenden gewichtigen Gewerbestandort im Süden des Stadtgebietes an und trägt somit zu einer kompakten Siedlungsstruktur bei. Sie hat dabei einen im Vergleich zum Gesamtstandort untergeordneten Flächenumfang. Durch die Alfred-

Nobel-Straße besteht eine erkennbare Grenze zum Freiraum, die nicht überschritten wird. Somit werden die Vorgaben des LEP NRW zur Siedlungsstruktur und zum Siedlungsraum eingehalten.

Ziel 2-3 LEP NRW Siedlungsraum und Freiraum / Ziel 6.1-1 LEP NRW Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung und Ziel 6.3.-1 LEP NRW Flächenangebot i.V.m. Kapitel 3.1.1 RPD Siedlungsbereiche entwickeln, Freiraum schützen

Die Regionalplanänderung dient einer flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung. Die Festlegung erfolgt auf Grundlage der Bedarfsberechnung für gewerbliche Flächen im Planungsraum mit dem Ziel, einen Beitrag zur Sicherung eines geeigneten Flächenangebots für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe zu leisten. Hierfür wird eine Festlegung mit direktem Anschluss an einen in Nutzung befindlichen GIB gewählt, welche durch die unmittelbar an den GIB angrenzende RGZ-Festlegung vom Freiraum abgegrenzt ist.

Grundsätze in Kapitel 4 LEP NRW Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel / Grundsatz 6.1-7 LEP NRW Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung

Im Rahmen der Änderung finden die Belange des Klimaschutzes Berücksichtigung. Der neue GIB wird an einen bestehenden Siedlungsbereich angeschlossen, der bereits an vorhandene Verkehrsinfrastruktur anschließt. Die Erweiterungen erfolgen flächensparend und bedarfsgerecht (siehe auch Ziel 6.1-1 LEP NRW „Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung“). Eine Inanspruchnahme eines Bereiches, der aufgrund eines Vorkommens klimarelevanter Böden sensibel wäre, erfolgt durch die Änderung des Regionalplans nicht. Im Rahmen nachfolgender Planungsschritte besteht die Möglichkeit, energieeffiziente und klimagerechte Strukturen und Bauformen vorzusehen.

Die Möglichkeit eventueller thermischer Auswirkungen auf den nördlich des benachbarten Grünzuges anschließenden Siedlungsraum wird vor dem Hintergrund der aus planerischer Sicht besten Alternative und einer verbleibenden Breite des RGZ im fraglichen Bereich von rund 650 m (vgl. Kap. 5.3) zur Weiterentwicklung des Gewerbegebietes in Kauf genommen.

Ziel 6.3-3 LEP NRW Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen / Grundsatz 6.3-5 LEP NRW Anbindung neuer Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

Entsprechend dem Ziel 6.3-3 erfolgt ein unmittelbarer Anschluss an einen vorhandenen GIB. Über die Alfred-Nobel-Straße erfolgt eine kurzwegige Anbindung an das überörtliche Straßennetz.

Grundsatz 7.1-1 LEP NRW Freiraumschutz / Ziel 7.1-2 LEP NRW Freiraumsicherung in der Regionalplanung / Grundsatz 7.1-4 LEP NRW Bodenschutz / Ziel 7.1-5 LEP NRW Grünzüge / Grundsätze in Kapitel 7.5 LEP NRW Landwirtschaft

Mit der vorliegenden 3. RPD-Änderung werden auf Ebene des Regionalplans Flächen aus dem Freiraum in den Siedlungsraum überführt.

Der Grundsatz 7.1-1 beschreibt den Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums. Wie im Grundsatz 7.1-4 LEP NRW dargelegt, soll des Weiteren der Bodenschutz bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Berücksichtigung finden. Nach den Vorgaben des Kapitels 7.5 des LEP NRW sollen die räumlichen Voraussetzungen für landwirtschaftliche Nutzungen erhalten werden. Hierzu ist anzumerken, dass insbesondere eine sparsame und am Bedarf orientierte Inanspruchnahme von Freiraum zur Erhaltung des Freiraums bzw. der landwirtschaftlich genutzten Böden beiträgt. Die vorgesehene Festlegung trägt zur Deckung eines Gewerbeflächenbedarfs bei, der bisher nicht gedeckt werden konnte. Sie erfolgt somit flächensparend und bedarfsgerecht. Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder agrarstrukturell bedeutsame Flächen gemäß Beikarte 4J des RPD werden durch die vorliegende Planung nicht in Anspruch genommen.

Die Ziele 7.1-2 und 7.1-5 setzen sich u.a. mit spezifischen Freiraumnutzungen bzw. Regionalen Grünzügen auseinander. Nach Ziel 7.1-5 sind zur siedlungsräumlichen Gliederung in den Regionalplänen regionale Grünzüge als Vorranggebiete festzulegen, welche auch als siedlungsnahen Freiflächen für freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen, Biotopverbindungen und in ihren klimatischen und luft-hygienischen Funktionen zu erhalten und zu entwickeln sind. Auch hier wird von einer Vereinbarkeit mit den Vorgaben bzgl. der Regionalen Grünzüge ausgegangen. Hinsichtlich der diesbezüglichen standortbezogenen Prüfung wird auf das Kapitel 5.3 verwiesen.

Grundsatz 7.4-2 LEP NRW Oberflächengewässer / Grundsatz 7.4-8 LEP NRW Berücksichtigung potentieller Überflutungsgefahren

Nach Grundsatz 7.4-2 sollen raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen dazu beitragen, dass strukturreiche und ökologisch hochwertige, natürliche oder naturnahe Oberflächengewässer erhalten und entwickelt werden. Mit der zeichnerischen Festlegung des Monbagesees als Oberflächengewässer (Vorranggebiet) wird diesem Grundsatz entsprochen.

In Bereichen, die nur bei Extremhochwasser überflutet würden, und in deichgeschützten Bereichen soll nach Grundsatz 7.4-8 bei der räumlichen Nutzung die potenzielle Überflutungsgefahr berücksichtigt werden. Der Bereich der 3. RPD-Änderung ist vollumfänglich von diesem Grundsatz betroffen. Zum größten Teil handelt es sich um einen potentiellen Überflutungsbereich; der gesamte Bereich könnte von einem Extremhochwasser betroffen sein. Der in der Erläuterung zum Grundsatz 7.4-8 angesprochene Hinweis auf diese Risiken erfolgt im Regionalplan Düsseldorf in der Beikarte 4H – vorbeugender Hochwasserschutz. Über den korrespondierenden Grundsatz 2 in Kapitel 4.4.4 des RPD wird gewährleistet, dass die nachfolgende Bauleitplanung in geeigneter Form gestaltet wird. Eine Berücksichtigung potentieller Überflutungsgefahren ist somit gewährleistet.

8.1-1 LEP NRW Grundsatz Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung / Ziel 8.1-11 LEP NRW Öffentlicher Verkehr

Die Festlegung liegt in unmittelbarer Nähe der Alfred-Nobel-Straße, welche eine kurzwegige Anbindung an das überörtliche Straßennetz bietet. Mit dem unmittelbaren Anschluss an ein bestehendes Gewerbegebiet geht einher, dass eine infrastrukturelle Grundversorgung (Anschluss an öffentliche Verkehrsmittel) im betreffenden Bereich bereits gegeben ist. Mit der zeichnerischen Festlegung der Schienenerschließung wird außerdem die Option einer entsprechenden Anbindung des GIB erhalten. Es handelt sich hierbei um eine Trassensicherung im Sinne des Ziels 8.1-11.

8.2-1 LEP NRW Grundsatz Transportleitungen

Gemäß dem Grundsatz 8.2-1 sollen die überregionalen und regionalen Transportleitungen für Energie, Rohstoffe und andere Produkte gesichert und bedarfsgerecht ausgebaut werden. Die Planung wird diesem Grundsatz gerecht. Im Plangebiet verlaufen keine überregionalen und regionalen Transportleitungen. Auch die durch den Süden der Stadt Monheim am Rhein verlaufende, noch nicht in Betrieb befindliche CO-Pipeline der Firma Covestro liegt in einiger Entfernung in nördlicher Richtung außerhalb des Plangebietes.

Grundsatz 8.2-6 LEP NRW Regionale Fernwärmeschienen / Grundsatz 10.1-4 LEP NRW Kraft-Wärme-Kopplung

Die landesplanerischen Vorgaben zur Kraft-Wärme-Kopplung (Grundsatz 10.1-4 LEP NRW) und zu regionalen Fernwärmeschienen (Grundsatz 8.2-6 LEP NRW) wurden in die Planungsüberlegungen eingestellt. Durch die Erweiterung eines bestehenden Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen kann auf die vorhandene Ver- und Entsorgungsinfrastruktur aufgebaut werden und das Nutzungspotenzial für Kraft-Wärme-Kopplung und Fernwärme in GIB vergrößert werden. Die Regionalplanung liefert damit die Grundlage für die weitere Konkretisierung durch die nachfolgenden Fachplanungen. Auf der Ebene der Regionalplanung ist es vorliegend für weitere Detaillierungen zu früh, zumal hier auch ggf. konkurrierende Lösungen z.B. der solaren Strom- und Wärmeerzeugung denkbar sind (vgl. Grundsätze 10.1-1 und 10.1-2 LEP).

5.2 Vereinbarkeit mit den Festlegungen des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz

Der länderübergreifende Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz vom 19. August 2021), im folgenden Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH), ist am 01.09.2021 in Kraft getreten. Nachfolgend wird auf seine für das vorliegende Änderungsverfahren relevanten Festlegungen eingegangen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden hier nur die einschlägigen Ziele und Grundsätze benannt. Die Änderung ist jedoch auch mit den nicht explizit aufgeführten Zielen und Grundsätzen des BRPH vereinbar.

Ziel I.1.1 BRPH Risikoprüfung

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen. Dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.

Bei dem Bereich der 3. RPD-Änderung handelt es sich zum größten Teil um einen potentiellen Überflutungsbereich HQ 100. Der gesamte Bereich könnte von einem Extremhochwasser betroffen sein (vgl. Beikarte 4H RPD und Abbildung 3).

Die Hochwassergefahrenkarten weisen für den Bereich der GIB-Festlegung im Falle eines Versagens der Hochwasserschutzanlagen bei einem 100-jährlichen Hochwasser Einstautiefen von 50 cm bis zu 1 m und räumlich sehr begrenzt auch bis zu 2 m aus. Im Falle eines Extremhochwassers sind für die Fläche überwiegend Einstautiefen von bis zu 2 m und auf ca. 30 % der Fläche auch bis zu 4 m ausgewiesen. Fließgeschwindigkeiten sind für den Bereich nicht angegeben. Überflutungen durch Starkregen sind im Szenario „extremer Starkregen“ der Starkregenhinweiskarte des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie teilträumlich prognostiziert, und zwar in einem Ausmaß, mit dem auf Ebene der Bauleitplanung umgegangen werden kann.

Eine Berücksichtigung der Risiken von Hochwassern ist bereits über die Umsetzung des Grundsatzes 7.4-8 des LEP NRW gewährleistet (vgl. Kapitel 5.1, Grundsatz 7.4-8 LEP NRW Berücksichtigung potentieller Überflutungsgefahren). Auf dieser Grundlage gewährleistet der RPD in Kapitel 4.4.4, Grundsatz 2, dass die nachfolgende Bauleitplanung in geeigneter Form gestaltet wird. Dort soll bei der Festlegung der weiteren räumlichen Nutzung dem Risiko einer Überflutung ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Die zugehörigen Erläuterungen weisen auf eine angepasste Nutzungsauswahl in diesen Bereichen hin (z.B. keine kritische Infrastruktur). Zudem ist die Vorwarnzeit entlang des Rheins ausreichend groß um eine Minimierung der Hochwasserfolgen zu erreichen.

Der vorgesehene Bereichszuschnitt stellt eine Verkleinerung gegenüber dem ersten, mit 18 ha größeren Entwurf dar. Durch die Verkleinerung wird auf die zeichnerische Festlegung des Teilbereichs entlang der Alfred-Nobel-Straße mit relativ geringeren Einstautiefen verzichtet, sodass sich im Bereich der nun vorgesehenen Festlegung der prozentuale Anteil mit im Vergleich höheren Einstautiefen erhöht. Die absolute Inanspruchnahme von Bereichen mit vergleichsweise höheren Einstautiefen erhöht sich im Vergleich zum ersten Entwurf jedoch nicht. Gegenüber einem Flächenzuschnitt entlang der Alfred-Nobel-Straße, wo nur niedrigere Einstautiefen möglich wären, hat der nun vorgesehene Flächenriss dennoch Vorteile. Denn er schließt unmittelbar an einen bestehenden gewerblich genutzten Bereich an und hält außerdem einen größeren Abstand zum Naturschutzgebiet am Monbagsee.

Insgesamt wird wegen des Gewerbeflächenbedarfs und der im Vergleich zu anderen Flächen im Stadtgebiet relativ besten Eignung die Ansiedlung im deichgeschützten Bereich/Extremhochwasserbereich in Kauf genommen, da der technische Hochwasserschutz einen guten Schutz liefert und mit den langen Vorwarnzeiten am Rhein eine Gesundheitsgefährdung weitgehend ausgeschlossen werden kann.

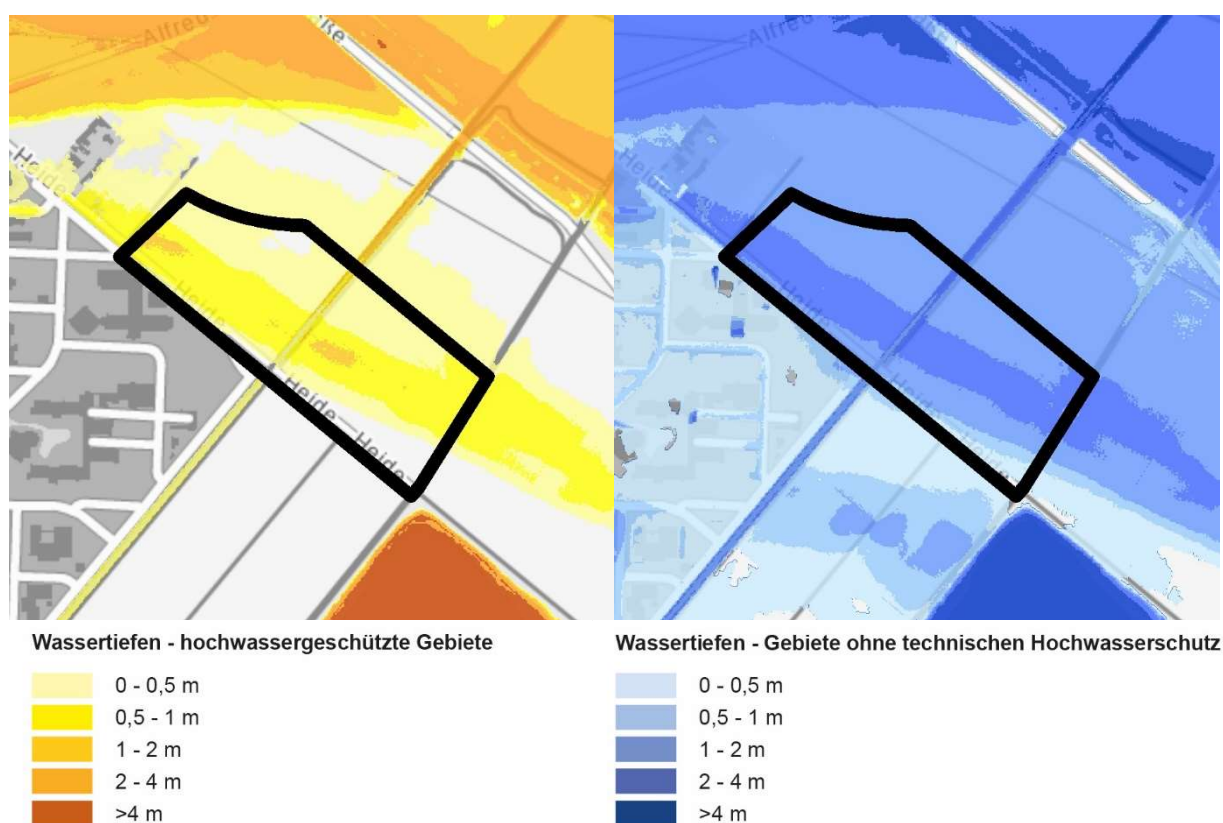


Abbildung 3: Ausschnitt aus den Hochwassergefahrenkarten für den Bereich der neuen GIB-Festlegung. Links HQ100 im Falle eines Versagens der Hochwasserschutzanlagen, rechts HQextrem. Quelle: www.flussgebiete.nrw.de

Ziel I.2.1 BRPH Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse prüfen

Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen.

Die vorliegenden Informationen zu Hochwasserereignissen des Rheins wurden im Rahmen der vorliegenden Regionalplanänderung berücksichtigt. Durch den Klimawandel könnten in Zukunft höhere Hochwasserscheitel auftreten, welche sich auf die Überschwemmungswahrscheinlichkeit des Planungsbereichs auswirken könnten.

Grundsatz II.1.1 BRPH Verringerung der Schadenspotentiale in Einzugsgebieten

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG sollen hochwasserminimierende Aspekte berücksichtigt werden. Auf eine weitere Verringerung der Schadenspotentiale soll auch dort, wo technische Hochwasserschutzanlagen schon vorhanden sind, hingewirkt werden.

Die Planung liegt gänzlich im deichgeschützten Bereich in einer Entfernung von ca. 1,5 km zum Rhein. Weitere Fließgewässer liegen im Umfeld des Plangebietes nicht. Die Planung wirkt sich somit nicht direkt auf Hochwässer des Rheins aus. Folgen für Überschwemmungen durch Starkregen, beispielsweise durch die Versiegelung, kann durch entsprechende Maßnahmen in der Bauleitplanung begegnet werden. Eine Verlagerung in Bereiche mit geringeren Einstautiefen ist aus den erwähnten Gründen nicht bevorzugt worden.

Ziel II.1.3 BRPH Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen erhalten

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG ist das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens, soweit es hochwassermindernd wirkt und Daten über das Wasserhaltevermögen des Bodens bei öffentlichen Stellen verfügbar sind, zu erhalten. Ein Ausgleich einer entsprechenden Beeinträchtigung in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang in angemessener Frist wird einer Erhaltung gleichgesetzt.

Im Planbereich liegen keine Böden mit großem Wasserrückhaltevermögen vor (vgl. Bodenkarte zur Standorterkundung 1:5.000 von Nordrhein-Westfalen). Das Ziel II.1.3 ist daher hier nicht einschlägig.

Grundsatz II.1.4 BRPH Abfluss- und Retentionsräume erhalten

Die in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG als Abfluss- und Retentionsraum wirksamen Bereiche in und an Gewässern sollen in ihrer Funktionsfähigkeit für den Hochwasserschutz erhalten werden.

Die Planung liegt im deichgeschützten Bereich in einer Entfernung von ca. 1,5 km zum Rhein. Der Bereich hat daher keine Funktion als Abfluss- und Retentionsraum.

Grundsatz II.1.7 BRPH Negative Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgung vermeiden

Negative Auswirkungen von Hochwassern auf die Trinkwasserversorgung, insbesondere auf Anlagen der Trinkwasserversorgung, sollen vermieden werden.

Die Planung liegt in Nachbarschaft zu einem Wasserschutzgebiet (Zone IIIA). Gleichzeitig liegt sie im deichgeschützten Bereich. Das Risiko einer Überflutung des Planungsraums in Verbindung mit einem etwaigen Ausspülen belasteter Wassermassen in das Wasserschutzgebiet bestünde daher nur im Falle eines Versagens oder Überspülens der Deiche und wird daher als sehr gering eingeschätzt. Ggf. könnte auf dieses Risiko durch eine entsprechende Geländemodellierung oder technisch/bauliche Maßnahmen im Rahmen der nachfolgenden Planungsschritte eingegangen werden. Angesichts des geringen Risikos in Verbindung mit entsprechenden Regelungsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene und dem bestehenden Gewerbeflächenbedarf wird an der Planung festgehalten.

Grundsatz II.3 BRPH Infrastrukturen und bauliche Anlagen in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78b WHG

In Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78b WHG sollen i.d.R. raumbedeutsame kritische Infrastrukturen mit länder- oder staatsgrenzüberschreitender Bedeutung und solche, die von der BSI-Kritisverordnung erfasst werden, sowie bauliche Anlagen, die ein komplexes Evakuierungsmanagement erfordern, weder geplant noch zugelassen werden.

Im Rahmen der Bauleitplanung ist darauf zu achten, dass möglichst keine kritischen Infrastrukturen sowie Anlagen im Sinne dieses Grundsatzes auf der Fläche geplant werden oder diese ggf. baulich entsprechend angepasst werden.

5.3 Verzicht auf die Festlegung eines Regionalen Grünzugs (RGZ)

Der Planungsausschuss des Regionalrats wurde auf Antrag der SPD-Fraktion bereits in seiner Sitzung am 12.09.2019 über die geplante 3. Änderung des Regionalplans informiert. In dieser Sitzung wurde darum gebeten, insbesondere zur Einschätzung der Wertigkeit des betroffenen RGZ detailliertere Ausführungen zu machen und hierbei auch die auf dem Gebiet der Stadt Leverkusen anschließenden Festlegungen von RGZ zu berücksichtigen. Gegenstand der Information des Planungsausschusses im September 2019 und somit Grundlage der Bitte um Einschätzung der Wertigkeit des RGZ war der Wunsch der Stadt Monheim am Rhein, ein GIB in einer Größenordnung von 18 ha festzusetzen. Mit der Festlegung im Umfang von ca. 8,4 ha geht

demgegenüber eine Verringerung der Inanspruchnahme des RGZ einher. Da jedoch auch mit der kleinflächigeren GIB-Festlegung eine Verkleinerung des RGZ einher geht, erfolgt nachfolgend eine nähere Auseinandersetzung mit den Funktionen des Grünzugs.

Als Regionale Grünzüge sind im RPD Bereiche festgesetzt, die als Grünverbindung oder Grüngürtel wegen ihrer freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen (insb. räumliche Gliederung und klimaökologischer Ausgleich, Erholung, Biotopvernetzung) erhalten, entwickelt oder saniert und vor anderweitiger Inanspruchnahme besonders zu geschützt werden sollen. Nach Ziel 7.1-5 des LEP sind zur siedlungsräumlichen Gliederung in den Regionalplänen regionale Grünzüge als Vorranggebiete festzulegen, welche auch als siedlungsnahen Freiflächen für freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen, Biotopverbindungen und in ihren klimatischen und luft-hygienischen Funktionen zu erhalten und zu entwickeln sind.

Als Grundlage für die zeichnerische Festlegung der Regionalen Grünzüge im RPD wurden die freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen

- siedlungsräumliche Gliederung,
- klimaökologischer Ausgleich,
- Erholung und
- Biotopvernetzung

herangezogen, die in den Regionalen Grünzügen zu erhalten und zu entwickeln sind. Die konkrete Abgrenzung der Regionalen Grünzüge erfolgte unter Zugrundelegung der den Regionalen Grünzügen zugeordneten Funktionen. Hierzu wurden alle Grundlagendaten zu den Funktionen der Regionalen Grünzüge miteinander überlagert und die durch die genannten Kriterien erfassten Bereiche zeichnerisch zusammengefasst. Das sich hieraus ergebende Flächengerüst wurde um die sich in Richtung der dargestellten Siedlungsbereiche angrenzenden Freiräume ergänzt bzw. in Richtung topographisch nachvollziehbarer Begrenzungen ausgedehnt, wenn hierdurch abgegrenzte Bereiche miteinander verknüpft und somit der räumliche Zusammenhang von Teilbereichen der Regionalen Grünzüge untereinander gewährleistet werden konnte. Hieraus ergibt sich, dass sich innerhalb der Regionalen Grünzüge Teilbereiche mit unterschiedlichen Wertigkeiten hinsichtlich der einzelnen Funktionen differenzieren lassen. Nähere Ausführungen zum Konzept der Festlegung Regionaler Grünzüge im RPD können der Begründung zum RPD in Kapitel 7.2.6 entnommen werden.

Bewertung bzgl. der Funktionen des Grünzugs

Der Freiraum im Umfeld des im RPD dargestellten GIB Monheim ist Bestandteil des zentralen Grünzuges "Rheinauen". Dieser dient großräumig gleichermaßen der Nah-

erholung, der Siedlungsgliederung und der Biotopvernetzung. Als Teilabschnitt erstreckt sich dieser Grünzugabschnitt zwischen Rheindorf (Stadt Leverkusen) im Süden und Hellerhof (Düsseldorf) im Norden. Der Grünzug ist in diesem Abschnitt besonders geprägt durch zahlreiche ehemaligen Abgrabungsgewässer, die das ansonsten durch großflächige Ackernutzungen bestimmte Landschaftsbild deutlich mitprägen. Zur näheren Einschätzung der Bedeutung der anvisierten Festlegung für den RGZ werden daher nachfolgend die voranstehend genannten Funktionen besonders betrachtet:

1. Funktion siedlungsräumliche Gliederung: Der für die Festlegung als GIB vorgesehene Bereich befindet sich im Süden von Monheim am Rhein südlich der Alfred-Nobel-Straße an der Grenze zu Leverkusen. Weiter im Südwesten zwischen der Alfred-Nobel-Straße und dem südlichen Monheimer Siedlungsrand schließt ein Freiraumkorridor an, der Breiten von z.T. unter 100 m aufweist, was bereits aktuell als erhebliche Einengung der Freiraumverknüpfung nach Südwesten zum Rhein hin einen erheblichen Konflikt darstellt. Die Engstelle und die Nähe der angrenzenden Nutzungen (Verkehr, Wohn- und Gewerbeflächen) schränken die Funktionsfähigkeit des Regionalen Grünzuges in diesem Bereich bereits deutlich ein. Der Bereich der 3. Änderung des RPD schließt südöstlich an diesen verengten Freiraumkorridor an und steht im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Hauptachse des in nord-südlicher Richtung verlaufenden Rheinauen-Grünzuges westlich der A 59. Im direkten Anschluss an die neue Festlegung verbleiben jedoch Abstände zu den benachbarten Siedlungsbereichen in Höhe von ungefähr 550 m (Richtung Leverkusen) bis 700 m (Richtung Monheim).

Die Fläche besitzt daher aktuell für die Siedlungsgliederung keine besondere Bedeutung, da es sich nicht um eine zwischen nah benachbarten Siedlungsbereichen gelegene Engstelle handelt. Bei Entwicklung eines GIB an dieser Stelle würde sich künftig jedoch eine etwas höhere Bedeutung der dann verbleibenden Freiraumbereiche ergeben.

2. Funktion Klimaökologischer Ausgleich: Der Bereich des vorgesehenen GIB ist derzeit überwiegend durch ein Freilandklima geprägt. Dieses kann tagsüber eine starke bis extreme thermische Überwärmung aufweisen (gefühlte Temperatur 35 - 41°C und höher). Die nächtliche thermische Ausgleichsfunktion auf den Grünflächen ist jedoch hoch bis sehr hoch.

Hinsichtlich der Möglichkeit einer Betroffenheit in klimatischer Hinsicht ist der südliche Ortsrand der Hauptortslage Monheim am Rhein besonders zu betrachten. Dieser Bereich weist derzeit z.T. starke thermische Belastungen bzw. eine weniger günstige thermische Situation auf. Der neue GIB liegt im Wirkungsbereich eines Kaltluftvolumenstroms hoher Intensität (>1500 m³/sek - >1900 m³/sek), der nachts die dortigen Wohngebiete erreicht. Die dieser Bewertung zugrundeliegende

Klimaanalyse des LANUV unterscheidet zwischen Kaltluftvolumenströmen mittlerer, hoher und sehr hoher Intensität. Es kann angenommen werden, dass der Bereich somit am südlichen Siedlungsrand von Monheim am Rhein zum Ausgleich wärmebedingter bioklimatischer Belastungen beiträgt (Kaltlufteinwirkungsbereich). Der nördlich gelegene ASB ist zudem durch Klimawandel-Vorsorgebereiche gekennzeichnet. Dies sind thermisch belastete Siedlungsgebiete, für die erwartet wird, dass der Klimawandel und damit verbunden der Anstieg der Temperaturen eine ungünstige Veränderung der Bewertung zur Folge haben wird. Insgesamt besteht somit durch den neuen GIB im nördlich gelegenen ASB das Risiko einer Verschlechterung des Luftaustauschs bzw. der bereits ungünstigen thermischen Situation. Entsprechend der Flächeninanspruchnahme durch den GIB reduziert sich zudem die Fläche von siedlungsnahen Freiraumbereichen, die als klimaökologische Ausgleichsräume von der Bevölkerung aufgesucht werden können.

Vor dem Hintergrund seiner Klimaanalyse NRW hat das LANUV eine Karte mit Planungsempfehlungen für die Regionalplanung erstellt, in der für Bereiche, die klimaökologische Funktionen oder Funktionsstörungen mit überörtlicher bzw. regionaler Bedeutung aufweisen, dargelegt wird, ob eine regionalplanerische Steuerung in Bezug auf bestimmte Bereiche und ihre klimaökologischen Funktionen als geboten angesehen wird. Diese Karte enthält für das südliche Monheimer Stadtgebiet keine Planungsempfehlungen.

Insgesamt kann somit nicht ausgeschlossen werden, dass die Bebauung des neuen GIB Auswirkungen auf die thermische Situation im nördlich gelegenen ASB (nördlich der Baggerseen / „Berliner Viertel“) haben kann. In der Gesamtbeurteilung lassen sich für den neuen GIB selbst durch die zu erwartende erstmalige Bebauung eine weniger günstige thermische Situation und für die nördlich liegenden Siedlungsbereiche ggfs. Verschlechterungen der Situation prognostizieren. Gleichzeitig ist jedoch darauf hinzuweisen, dass zwischen der vorgesehenen Neufestlegung und dem nördlich liegenden Siedlungsraum der Regionale Grünzug als ein von Bebauung freigehaltener Freiraumkorridor mit einer Breite von rund 700 m (an der engsten Stelle) bestehen bleibt und dass überdies über eine angepasste städtebauliche Struktur (z.B. Ausrichtung der Baukörper) auf Ebene der Bauleitplanung klimatische Belange Berücksichtigung finden können. Eine vollständige Unterbrechung der im Wesentlichen aus Südosten kommenden Kaltluftströme ist daher nicht zu erwarten, und auch in Ost-West-Richtung bleibt die Durchlässigkeit des RGZ erhalten, so dass grundsätzlich die Funktionsfähigkeit des Grünzugs gewahrt bleibt. Hinsichtlich dieses Aspekts erscheint die Festlegung daher vertretbar.

Zur Betroffenheit des Schutzgutes Luft / Klima wird darüber hinaus auf den Umweltbericht (Stand März 2022) zur 3. Regionalplanänderung verwiesen.

- 3. Funktion Naherholung / Landschaft:** Der Bereich der 3. RPD-Änderung liegt in einer Entfernung von rund 700 m zum nächsten Wohngebiet. Er liegt somit im Einzugsbereich für die siedlungsbezogene Naherholung und wird durch den Feldweg „Heide“ erschlossen, der auch für den Freizeitverkehr geeignet ist. Kleinere Gehölzstrukturen grenzen unmittelbar an die Fläche an. Der Bereich selbst ist allerdings strukturarm und hat nur eine sehr geringe bis geringe Bedeutung für das Landschaftsbild. Zur aktuellen Intensität der Nutzung des Bereiches für die siedlungsbezogene Naherholung liegen derzeit keine Erkenntnisse vor. Angesichts der derzeitigen schlechten Ausstattung des Raumes mit natürlichen Elementen und wenig ausgeprägter Erholungsinfrastruktur ist davon auszugehen, dass die Bedeutung der Fläche für die landschaftsbezogene Erholung im Wesentlichen in ihrer grundlegenden Funktion als Durchgangsraum bzw. als Bewegungsraum besteht.
- 4. Funktion Biotopvernetzung:** Flächen des Biotopverbundes von besonderer oder herausragender Bedeutung sind von der Planung nicht unmittelbar betroffen. Da keine Biotopverbundfläche direkt betroffen ist, ist die Funktion für den zur Änderung vorgesehenen Abschnitt des RGZ somit nicht direkt relevant.

Der Bereich liegt jedoch zwischen zwei Biotopverbundflächen (Baggerseen nördlich und südlich auf Leverkusener Gebiet) von herausragender Bedeutung. Diese bieten u.a. wichtige Rast- und Überwinterungsflächen für Wasservögel sowie Lebensräume für Amphibien und Insekten, die hier störungsarme Rückzugsräume finden. Es ist daher nicht auszuschließen, dass es zwischen den Seen Austauschbeziehungen der in diesen Biotopverbundflächen vorkommenden landgebundenen Tierarten gibt. Gleichzeitig ist jedoch darauf hinzuweisen, dass dieser Austausch auch über die nordöstlich anschließenden Felder (zwischen dem Plangebiet und der Alfred-Nobel-Straße sowie zwischen Alfred-Nobel-Straße und Laacher Hof), die von der Planung nicht betroffen sind, erfolgt. Dort bleiben auch Gehölzstrukturen unberührt, denen gemäß dem LANUV-Fachbeitrag die Funktion als Verbindungsfläche zukommt. Für flugfähige Tiere ist entscheidend, ob die zukünftigen Nutzungen eine Barrierewirkung (baulich oder nicht-stofflich) entfalten. Dies ist jedoch abhängig von der Ausgestaltung der zukünftigen Nutzungen und daher auf der Ebene der nachfolgenden Planungsebenen näher zu betrachten.

Neben den geschilderten Strukturen in nord-südlicher Ausdehnung ist der in ost-westlicher Richtung parallel zur Alfred-Nobel-Straße verlaufende Bereich des RGZ zu betrachten, in dem eine Biotopverbundfläche besonderer Bedeutung liegt. In diesem Bereich kann für landgebundene Säugetiere, die bei einem Rheinhochwasser überschwemmungsfreie Bereiche aufsuchen, eine Verbindungsfunktion nicht ausgeschlossen werden. Derzeit ist diese Funktion durch bestehende Einzäunungen der dortigen Nutzungen (Kleingartenanlage, Betriebsgelände der Firma Bayer, Einzäunung des Monbagesees) gestört. In seiner gesam-

ten Ausdehnung – einschließlich der Wasserfläche des Monbagesees – weist der Regionale Grünzug in diesem Bereich in Ost-West-Richtung jedoch auch zukünftig mit einer verbleibenden Breite von rund 700 m zwischen dem neuen GIB und dem nördlich bestehenden ASB eine nicht unerhebliche Breite auf. Im Planungsraum wird davon ausgegangen, dass die Funktion der Vernetzung und Durchgängigkeit in der Regel gewahrt wird, wenn eine Mindestbreite von rund 500 m gegeben ist.

Zusammenfassend ist somit eine Funktion des Bereichs für die Biotopvernetzung nicht auszuschließen. Von einer insgesamt erheblichen Beeinträchtigung von Strukturen des Biotopverbundes im Umfeld des zur Festlegung vorgesehenen GIB ist jedoch nicht auszugehen.

Zusammenfassend ist für den Regionalen Grünzug in Gänze festzuhalten, dass mit der Planung zwangsläufig Beeinträchtigungen seiner Funktionen einher gehen, dass aber der großräumige Freiraumzusammenhang erhalten bleibt und mögliche Auswirkungen der GIB-Festlegung auf die einzelnen Funktionen entweder auf die direkte Flächeninanspruchnahme begrenzt sind oder ansonsten durch die verbleibenden Freiraumbereiche aufgefangen werden können, sodass insgesamt die Funktionsfähigkeit des RGZ erhalten bleibt.

Abstimmung mit der Regionalplanungsbehörde der Bezirksregierung Köln

Der für eine neue GIB-Festlegung vorgesehene Bereich liegt im Süden der Stadt Monheim am Rhein. Er grenzt unmittelbar an das Gebiet der Stadt Leverkusen (Regierungsbezirk Köln) an. Daher wurde die Regionalplanungsbehörde bei der Bezirksregierung Köln in die Vorüberlegungen zum Entwurf eingebunden. Hierzu fand zum einen im Mai 2019 eine Begehung vor Ort statt; zum anderen wurde die Regionalplanungsbehörde bei der Bezirksregierung Köln im November 2019 um eine schriftliche Stellungnahme gebeten. Gegenstand dieser Stellungnahme war der erste Entwurf der Regionalplanänderung, der die Neufestsetzung des GIB in einer Größenordnung von 18 ha vorsah. Mit der Festlegung im Umfang von ca. 8,4 ha geht demgegenüber eine Verringerung der Flächenneuinanspruchnahme einher.

Hierbei wurden gegen die avisierte GIB-Festlegung in einem Umfang von 18 ha keine Bedenken aus regionalplanerischer Sicht im Hinblick auf Auswirkungen auf Regionale Grünzüge im Gebiet der Stadt Leverkusen geäußert. In der Stellungnahme wurde ausgeführt, dass die an die avisierte GIB-Erweiterung angrenzenden Bereiche sowohl im geltenden als auch in der Konzeption des neuen Regionalplans Köln als Regionale Grünzüge vorgesehen seien. Es wurde grundsätzlich angeregt, die weitere Freirauminanspruchnahme auf das unabdingbare Maß zu begrenzen, da sowohl Monheim am Rhein als auch Leverkusen bereits sehr hohe Anteile an Siedlungs-

und Verkehrsfläche aufweisen. Die vorgesehene GIB-Erweiterung werde hinsichtlich ihrer Auswirkungen sowohl auf den in Nord-Süd-Richtung verlaufenden RGZ-Korridor als auch auf Freiraumvernetzungen zum Rhein im RGZ nördlich von Leverkusen-Hitdorf aber als relativ verträglich angesehen, da sie diese zentralen Elemente des Grünzugsystems vergleichsweise wenig betreffe. Unter Vernetzungsaspekten sei vielmehr eine Aufweitung des Korridors südlich von Hitdorf wünschenswert.

Die Aussage bezüglich des Korridors nördlich von Hitdorf bezieht sich auf einen Teilbereich des auf Monheimer Stadtgebiet bereits dargestellten GIB zwischen dem derzeit in Nutzung befindlichen Gewerbegebiet und der Stadtgrenze, welcher nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung ist. Dieser Bereich wird durch die Firma Bayer für Versuchsfelder genutzt und wird aus diesem Grund derzeit als nicht für bauliche gewerbliche Nutzungen verfügbar eingeschätzt. Auf absehbare Zeit ist eine Bebaubarkeit dieses Bereiches nicht zu erwarten.

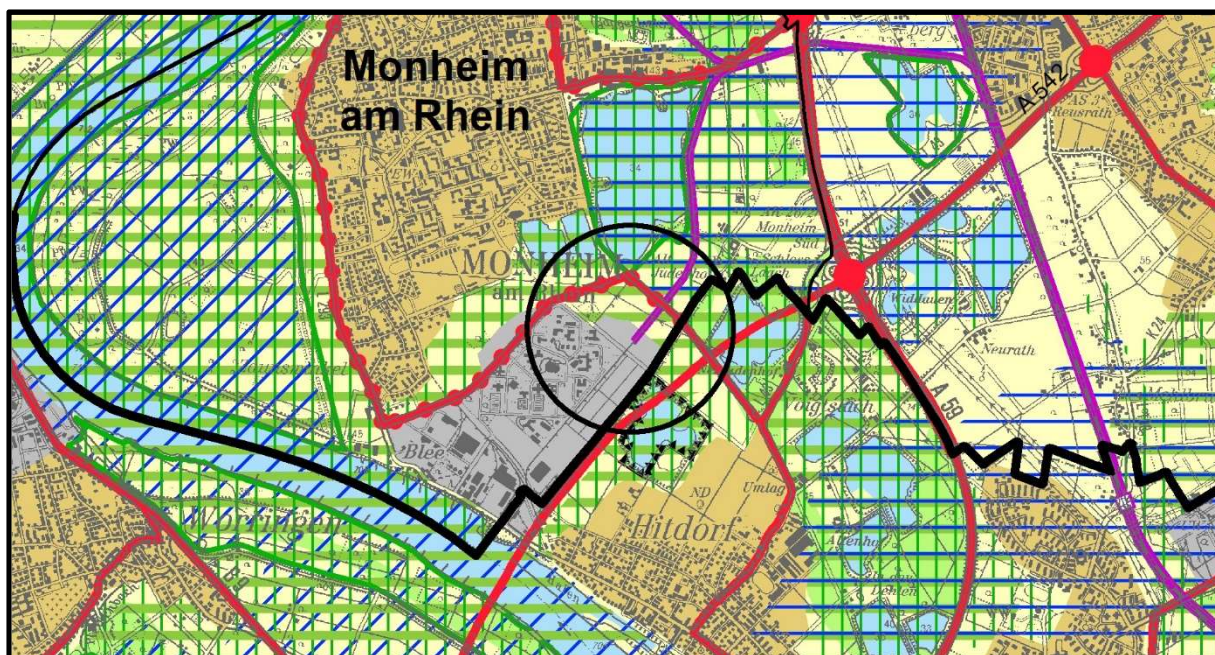


Abbildung 4: Ausschnitt aus den geltenden Regionalplänen für die Planungsregionen Düsseldorf und Köln

Stärkung der Funktionen des Grünzugs

Zurzeit weist der bestehende Grünzug in Ost-West-Richtung Mängel hinsichtlich der landschaftlichen Qualität sowie der Durchlässigkeit auf (z.B. Rückzug von Tieren im Hochwasserfall). Etwa im Bereich der Kreuzung der Alfred-Nobel-Straße mit dem Weg „Heide“ liegen eine Kleingartenanlage und die Umzäunung des Bayer-Geländes unmittelbar gegenüber, sodass hier ein Engpass vorliegt, der insbes. für Säugetiere kaum überwindbar ist. Die umgebenden Ackerflächen werden derzeit zudem intensiv

bewirtschaftet; durch Strukturanreicherungen könnten hier Rückzugsräume für Tiere geschaffen werden.

Gleichzeitig mit der Entwicklung der GIB-Flächen im Regionalplan soll daher die Funktionalität der Grünverbindung vom Rhein nach Osten in die Freiflächen bis zur Autobahn A 59 gestärkt werden. Hierzu wurden unter Mitwirkung der Biologischen Station bereits potentielle Maßnahmen formuliert. Unter anderem sollen die im Rahmen der Bauleitplanung für das Areal nördlich der Straße Im Pflingsterfeld zu bestimmenden Ausgleichsmaßnahmen hier verortet werden. Außerdem wird eine Öffnung der Zaunanlagen an der Engstelle zwischen Bayergelände und Kleingartenverein (Kreuzung der Alfred-Nobel-Straße mit dem Weg „Heide“) durch die Stadt ebenfalls befürwortet. Die Stadt Monheim am Rhein wird in Gesprächen mit der Firma Bayer die Zaunversetzung thematisieren. Grundsätzlich ist die Stadt Monheim am Rhein außerdem am Flächenerwerb im Bereich Monheim Süd interessiert, wodurch Spielräume für landschaftliche Aufwertungen gewonnen werden könnten.

5.4 Regionalplanerische Bewertung

Mit der Festlegung wird ein Beitrag dazu geleistet, gemäß dem Auftrag des LEP eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung zu ermöglichen. Eine Festlegung im RPD ist bisher nicht erfolgt, weil eine Verfügbarkeit der Grundstücke nicht gegeben war. Im RPD wurde daher für die Stadt Monheim ein nicht gedeckter Gewerbeflächenbedarf von 26 ha in das Bedarfskonto eingebucht. Der RPD sieht vor, dass die darin enthaltenen Flächenbedarfe im Planungszeitraum ohne weitere Bedarfsprüfung umgesetzt werden können. Aufgrund der voranstehenden Ausführungen kann für die deshalb vorgesehene neue Festlegung eines GIB die bisherige Festlegung eines RGZ zurückgenommen werden. Insgesamt wird die 3. Änderung des RPD als regionalplanerisch verträglich und sachgerecht eingeschätzt.

6. Ergänzende Anmerkungen zum voraussichtlichen weiteren Verfahren

Das Verfahren wird nach den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes (LPIG NRW) durchgeführt. Auf dieser Grundlage ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen (einschließlich der Personen des Privatrechts im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 ROG) gemäß § 9 ROG in Verbindung mit § 13 LPIG für eine Dauer von mindestens einem Monat die Gelegenheit zu geben, zum Entwurf des Raumordnungsplanes, zu seiner Begründung und zum Umweltbericht Stellung zu nehmen.

Es ist vorgesehen, dass der Regionalrat in seiner Sitzung am 22. September 2022 über möglicherweise nicht ausgeräumte Anregungen oder Bedenken berät und eine Entscheidung über die Feststellung der Änderung des Regionalplanes trifft. Sollte der Regionalrat in dieser Sitzung den Feststellungsbeschluss für diese Regionalplanänderung fassen, erfolgt im Anschluss die Anzeige bei der Landesplanungsbehörde gemäß § 19 Absatz 4 und Absatz 6 LPIG. Wenn innerhalb einer Frist von drei Monaten keine Einwendungen nach § 19 Absatz 6 LPIG erhoben werden, wird die Änderung des Regionalplans auf Veranlassung der Landesplanungsbehörde im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung wirksam.

7. Rechtsgrundlagen

Wesentliche raumordnerische Rechtsgrundlagen für die vorliegende 3. Regionalplanänderung sind folgende Gesetze, Verordnungen und Pläne. Sollten Änderungen der Rechtsgrundlagen erfolgen, dann gelten die jeweils aktuellen Fassungen bzw. Übergangsvorschriften:

- Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19.08.2021 – bekannt gemacht am 25. August 2021
- Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) vom 14. Dezember 2016 (GV. NRW 2017 S. 122), in Kraft getreten am 8. Februar 2017, zuletzt geändert durch die 1. Änderung des LEP NRW vom 6. August 2019 – bekannt gemacht am 5. August 2019,
- Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG) vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 904),
- Regionalplan Düsseldorf (RPD) bekannt gemacht am 13.04.2018 im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW, zuletzt geändert durch die 6. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf – bekanntgemacht am 26.4.2021
- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694).